

Schulordnung der Musikschule Pullach e.V.



Präambel

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen VdM. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Leitlinien und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt *-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen VdM. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen VdM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diese ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten, Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

*Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

§ 2 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen (Musikzwergerl)

Alter: bis 3 Jahre

Voraussetzungen: keine

Unterrichtsform: Gruppe bis 10 Kinder

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter: bis 6 Jahre

Voraussetzungen: keine

Unterrichtsform: Gruppen/Großgruppen

3. Musikkobolde

Alter: 3 Jahre

Voraussetzungen: 3 Jahre am Stichtag 31.10. eines Jahres

Unterrichtsform: Gruppe bis 8 Kinder

4. Musikalische Früherziehung

Alter: 4-6 Jahre

Voraussetzungen: keine

Unterrichtsform: Gruppe bis 10 Kinder

5. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter: zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren (1. und 2. Klasse)

Voraussetzungen: keine

Unterrichtsform: Gruppe bis 10 Kinder

5. b) Singklassen

Alter: zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren

Voraussetzungen: keine

Unterrichtsform: Gruppen 10-20 Kinder

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Voraussetzungen: Besuch der Grundschule

Unterrichtsform: Klassen/Gruppen/Großgruppen

§ 3 Instrumental- und Vokalunterricht

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben – über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.

Die Schüler*innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schüler*innen oder als Einzelunterricht erteilt.

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammen gesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Combos, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik und Orchester. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Korrepetition, Komposition, Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z.B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik.

Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 7 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler*innen kann durch die Schulleitung oder die jeweilige Fachlehrkraft gefordert werden.

§ 8 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 15. September und endet am 14. September des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 9 Unterrichtsform/Lehrkräfte

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer sowie Lehrkräfte werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten oder Lehrkräfte besteht nicht.

§ 10 Anmeldung/Aufnahme

Die Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sobald von der Musikschule Online-Formulare angeboten werden, ist die Anmeldung auch im vorgegebenen Online-Verfahren möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung des Unterrichtsentgelts für das ganze Schuljahr. Eine Anmeldung während des Schuljahres kann in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Ein Anspruch besteht nicht.

Für die Früh-Instrumentalkurse (Kombi-Unterricht) in Klavier, Violine und Harfe gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate bis zu den Herbstferien als Probezeit. Aus organisatorischen Gründen ist jedoch die Anmeldung verbindlich, die Probezeit muss in jedem Fall bezahlt werden.

§ 11 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 12 Verpflichtung der Schüler*innen

Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und zur häuslichen Vertiefung (Üben) verpflichtet.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Falls für das neue Schuljahr keine Weitermeldung erfolgt ist, endet das Unterrichtsverhältnis zum 14.09. des laufenden Schuljahres.

Abmeldungen während des Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) von der Schulleitung mit Zustimmung des Vorstandes bewilligt werden.

Anträge auf Abmeldung im Ausnahmefall sind schriftlich gegenüber der Schulleitung zu begründen, Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.

Die Musikschule kann aus dringenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

Wenn Fachlehrkraft und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Schüler*in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts wegen eines Fehlverhaltens oder eines in der Person des/der Schülers/Schülerin liegenden Grundes nicht zumutbar ist, kann der/die Schüler*in vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte und Beiträge bestehen.

§ 14 Ausgefallene Unterrichtseinheiten

Vom/von der Schüler*in versäumte Unterrichtseinheiten können nicht nachgeholt werden.

Unterrichtseinheiten, die nicht aus Krankheitsgründen seitens der Lehrkraft (z.B. Konzertreise oder Fortbildung) ausfallen, werden von dieser vor- oder nachgegeben.

Kann eine Lehrkraft wegen Krankheit mehr als zwei Wochen ihrem Unterricht nicht nachkommen, verpflichtet sich die Musikschule, für eine Vertretung zu sorgen. Ist dies nicht möglich, entsteht ab der 3. Unterrichtseinheit ein Erstattungsanspruch, es sei denn, der Unterricht wird nachgeholt.

§ 15 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlicher Anordnung findet § 1 Abs. 4 und 5 Anwendung.

§ 16 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 18 Instrumente

Grundsätzlich sollten Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule vermietet werden.

§ 19 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 20 Haftung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen die Folgen aller Unfälle auf dem direkten Weg zu und von, sowie während des Unterrichts bzw. Schulbetriebs und bei gemeinsamen Veranstaltungen für Invalidität und im Todesfall versichert.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 21 Gesundheitsbestimmungen

Erkrankte Schüler*innen sollen dem Musikunterricht fernbleiben.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 22 Schlussbestimmung

Die Schulordnung trat am 01.10.1977 in Kraft und wurde zuletzt am 21.03.2021 in der vorliegenden Fassung vom Vorstand beschlossen.

